

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2008

Nr. 2008/1949

Subingen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Subingen des Zweckverbandes Wasserversorgung Äusseres Wasseramt

1. Erwägungen

- 1.1 Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1538 vom 13. Mai 1991 die Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk (PW) Subingen des Zweckverbandes Wasserversorgung Äusseres Wasseramt auf GB Subingen Nr. 1009 als kommunalen Nutzungsplan nach §§ 15 ff Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) genehmigt.
- 1.2 Seit dem Zusammenschluss mit dem Versorgungsnetz der Einwohnergemeinde Derendingen im Frühjahr 2008 wird das Äussere Wasseramt vollumfänglich vom PW Ruchacker in Luterbach versorgt und auf das PW Subingen kann verzichtet werden. Die Trinkwasserversorgung Äusseres Wasseramt wird künftig durch die Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen, sichergestellt.
- 1.3 Der Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt hat deshalb die Ausserbetriebsetzung des PW Subingen auf GB Subingen Nr. 1009 als Förderbrunnen sowie die zukünftige Nutzung als Stufenpumpwerk beschlossen.
- 1.4 Die Aufhebung der Grundwasserschutzzone des PW Subingen wurde von der Einwohnergemeinde Subingen auf Antrag des Zweckverbandes mit Protokollauszug des Gemeinderates vom 24. April 2008 beschlossen und im amtlichen Anzeiger der Einwohnergemeinde Subingen vom 15. Mai 2008 ausgeschrieben. Die öffentliche Auflage nach § 15 ff PBG zwecks Aufhebung fand in der Zeit vom 15. Mai 2008 bis 12. Juni 2008 in der Gemeindeverwaltung Subingen statt.
- 1.5 Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 1.6 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone PW Subingen auf GB Subingen Nr. 1009 kann ersatzlos aufgehoben werden.
- 1.7 Nach Ausserkrafttreten der Grundwasserschutzzone gelten die gewässerschutztechnischen Anforderungen nach Gewässerschutzbereich A_U.
- 1.8 Die Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem PW Subingen wurde in einem separaten Verfahren bereits aufgehoben.

2. Beschluss

- 2.1 Die Grundwasserschutzzone für das PW Subingen auf GB Subingen Nr. 1009 wird ersatzlos aufgehoben.
- 2.2 Folgende Schutzzonendokumente sind aufzuheben:
- 2.2.1 Schutzzonenplan: Gemeinde Subingen, "Schutzzonen Grundwasserfassung Subingen 1:2'500", vom September 1987, genehmigt mit RRB Nr. 1538 vom 13. Mai 1991.
- 2.2.2 Schutzzonenreglement: "Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Subingen vom Januar 1988", genehmigt mit RRB Nr. 1538 vom 13. Mai 1991.
- 2.3 Die den Grundwasserschutz betreffenden Anmerkungen über die öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen im Grundbuch der betroffenen Parzellen der Gemeinde Subingen sind zu löschen. Als Referenz für die zu löschenden Anmerkungen gilt die Parzellenliste gemäss Schreiben der Gemeindeschreiberei Subingen vom 12. August 2008. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Löschung der Anmerkungen im Grundbuch.
- 2.4 Dieser Beschluss tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft. Gewässerschutzrechtlich gelten im betroffenen Gebiet ab Inkrafttreten wieder die Bestimmungen gemäss Gewässerschutzbereich A_u.
- 2.5 Die Einwohnergemeinde Subingen hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 250.00 zu bezahlen (Publikationskosten werden keine erhoben).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 250.00 (KA 431001/A 80052 TP 214/220)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CM ad acta 214.062.002, FS AS, Sch) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (VEGAS: Eintrag „Schutzzone“ bei GASO-Nr. 613226001 löschen)

Amt für Geoinformation, SO!GIS, Peter Senn, mit Antrag um Löschung der Schutzzone sowie den zugehörigen RRB-Attributen im gszoar.shp gemäss Beilage (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Raumplanung, mit aufgehobenem Plan und Reglement (Versand durch Amt für Umwelt)

Kantonale Finanzkontrolle

Lebensmittelkontrolle, Bruno Kriech

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit aufgehobenem Plan und Reglement, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt, Peter Baumgartner, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen, mit Kopie aufgehobenem Plan und Reglement (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Subingen: Aufhebung der Grundwasserschutzzone für das Pumpwerk Subingen.“)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt; Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, mit Kopie aufgehobenem Plan und Reglement, mit der Bitte um Löschung der alten Anmerkungen gemäss Ziffer 2.3 des vorliegenden Beschlusses sowie Liste der Parzellen.)

<p>Die Empfänger dieses Beschlusses werden aufgefordert, ihre Schutzzonepläne und Schutzzonelemente aus dem Jahr 1991, sofern vorhanden, und sofern sie nicht hiermit beliefert werden, im Sinne von Ziff. 2.2 fortzuschreiben oder zu vernichten.</p>
--